



Dokumentation:

Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac Deutschland durch das Finanzamt Frankfurt/Main

Attac Trägerverein e.V.

Februar 2020

Inhalt

- I. Zusammenfassung
- II. Chronologie
- III. Dokumente

Kontakt:

Geschäftsführung Attac Trägerverein e.V.
Andreas van Baaijen
andreas.vanbaaijen@attac.de

I. Zusammenfassung

1. Attac Trägerverein e.V.

Attac Deutschland ist das Projekt des gemeinnützigen Attac Trägerverein e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main. Der Verein realisiert seine satzungsgemäßen Zwecke mittels der Arbeit von Attac Deutschland.

Der Verein wurde am 17.11.2003 in das Vereinsregister unter der Registernummer 12648 aufgenommen. Der letzte Freistellungsbescheid – also die Anerkennung aller Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit - wurde Attac mit Datum vom 8.6.2011 für das Steuerjahr 2009 zugestellt. Die Freistellungsbescheide gelten i.d.R. für drei Jahre – in diesem Fall also bis 2014 einschließlich.

Attac ist seit seiner Gründung im Jahr 2000 gemeinnützig. Zunächst war share e.V. als Trägerverein verantwortlich, im Jahre 2003 wurde der Attac Trägerverein e.V. gegründet, der seither das Projekt Attac Deutschland verantwortet.

Nach der regelhaften Prüfung der Steuerjahre 2010-2012 stellte das zuständige Finanzamt (Frankfurt III) dem Verein am 14.4.2014 über diese Jahre Bescheide zur Körperschaftssteuer aus – was einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit gleichkommt, denn gemeinnützige Körperschaften sind von der Körperschaftssteuer befreit. Gleichzeitig behauptete das Finanzamt, die (bisher nicht monierte) Satzung genüge nicht den Voraussetzungen der Abgabenordnung (AO), also der Gesetzesgrundlage. Der Attac Trägerverein e.V. legte fristgerecht Einspruch gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ein.

Die Satzung wurde 2014 in den vom Finanzamt beanstandeten Punkten angepasst. Am 27.1.2016 stellte das Finanzamt dem Attac Trägerverein e.V. die Ablehnung des Einspruchs zu. Am 3.2.2016 reichte der Attac Trägerverein e.V. Klage gegen die Bescheide des Finanzamts beim zuständigen Finanzgericht (Kassel) ein. Die entsprechende Klagebegründung legte Attac dem Finanzgericht am 17.05.2016 vor.

Am 10.11.2016 urteilte der 4. Senat des hessischen Finanzgerichts in einer öffentlichen Verhandlung. Alle Vorwürfe des Finanzamts wurden seitens des Gerichts als rechtlich nicht gerechtfertigt abgelehnt, die Bescheide des Finanzamts zu den fraglichen Jahren wurden als ungültig erklärt – und Attac die Gemeinnützigkeit zuerkannt. Ein fulminantes, richtungsweisendes Urteil! Das Gericht ließ keine Revision zu.

Rechtswirkung allerdings erhielt das Urteil nicht. Nach der schriftlichen Urteilszustellung am 10.4.2017 begann eine Monatsfrist für den Beklagten, Nichtzulassungsbeschwerde bei der nächsten Instanz (BFH) einzulegen. Am 10.5. 2017 ging eine Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamts beim BFH ein: Das Bundesfinanzministerium hatte das Finanzamt dazu angewiesen. Nach darauf folgender Vorlage der schriftlichen Begründung entschied der BFH mit Schreiben vom 14.12. die Zulassung der Beschwerde.

Am 17.1.2018 erklärte das Bundesministerium der Finanzen seinen Beitritt zum Rechtsstreit gem. § 122 Abs 2 FGO. Die schriftliche Begründung des BMF zu seinem Beitritt und seiner Kritik am Urteil des Finanzgerichts Kassel legte es am 6.6.2018 vor.

Am 26. Februar 2019 erhält Attac per Fax die Abschrift des Urteils des sechsten Senats des BFH vom 10.1.2019. Da der BFH nicht in der Sache urteilen kann, sondern sich auf die Bewertung der Rechtsauslegung durch das Hessische Finanzgericht beschränken muss, handelt es sich bei dem Urteil also nicht um das abschließende Urteil zur Gemeinnützigkeit von Attac. Der BFH verweist hierzu zurück an die Erstinstanz, dem Hessischen Finanzgericht, wo das Verfahren, nun unter den neuen Bedingungen durch den BFH, nochmals geführt wird.

Der BFH hebt in seinem Urteil das Urteil des Hessischen Finanzgerichts von 2016 auf und definiert die Satzungszwecke Bildung und Demokratisches Staatswesen (AO § 52) neu; er schränkt den Rahmen, innerhalb dessen gemeinnützige Körperschaften zu beiden Zwecken agieren können, auf das Engste ein. Die beiden Satzungszwecke wurden durch das Urteil auch ihrer inhaltlichen Bedeutung in der wissenschaftlichen und pädagogischen bzw. sozialen Praxis entleert: Gemeinnützige Körperschaften, deren Satzung einen dieser Zwecke benennt, können sich praktisch in ihrer Zweckverfolgung kaum mehr auf sie berufen.

Mit Schreiben vom 27.2.2019 fordert das Hessische Finanzgericht Attac auf, eine Stellungnahme zum Urteil des BFH vorzulegen. Die Klage von Attac gegen das Finanzamt Frankfurt geht in eine neue Runde, das Verfahren am Hessischen Finanzgericht beginnt.

Am 3.12.2019 lädt das Hessische Finanzgericht die Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2020.

Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit gilt seit dem Zustelldatum der Bescheide (April 2014). Sie umfasst die Jahre 2010 bis 2012, reicht aber - trotz der Klage von Attac gegen das Finanzamt - bis heute: Das Finanzamt begründet dies damit, dass die „tatsächliche Geschäftsführung“ des Vereins sich dem Grunde nach seit 2012 inhaltlich nicht geändert habe.

2. Prüfung Finanzamt / Einspruch durch den Attac Trägerverein e.V.

Eine gemeinnützige Körperschaft ist verpflichtet, jährlich ihre Steuererklärung, gemeinsam mit dem Tätigkeitsbericht, einzureichen. Diese werden (im Einzelfall zusammen mit eigenen Rechercheergebnissen der Finanzverwaltung) geprüft. Auf Grundlage dieser Prüfung stellt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit fest und erlässt einen Freistellungsbescheid; dieser berechtigt auch für die Zukunft (drei Jahre) zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Insofern ist es ein normaler Vorgang, dass 2014 die Prüfung der Steuerjahre 2010 bis 2012 erfolgte.

Der Einspruch von Attac gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Jahre 2010-2012 richtete sich an das zuständige Finanzamt III, Frankfurt/Main. An dem Einspruchsverfahren ist formal keine weitere Institution beteiligt. Es endete am 27.01.2016 mit Zustellung des abschließenden Einspruchsbescheids durch das Finanzamt.

Der Attac Trägerverein stellte gleichzeitig zum Einspruch den Antrag gemäß § 60a AO, seine Gemeinnützigkeit zumindest für die aktuellen Aktivitäten, also die Jahre 2014 und 2015, zu bestätigen. Dieser Antrag wurde vom Finanzamt abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde

Einspruch eingelegt. Ein neuerlicher Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen vom 12.10.2015 blieb bis heute unbeantwortet. Im Einspruchsbescheid erkennt das Finanzamt an, dass die bis 2014 geltende Satzung den Anforderungen genügt, da Attac Vertrauensschutz genießt.

Eine ausführliche Begründung des Einspruchs ging dem Finanzamt am 15.07.2014 zu. Nach einem persönlichen Gespräch im Finanzamt mit dem zuständigen Sachgebietsleiter legte Attac eine ergänzende Einspruchsbegründung vor (17.11.2014).

Im Februar 2015 forderte das Finanzamt „zur weiteren Einspruchsbearbeitung“ weitere Informationen an: Attac sollte umfänglich seine Bildungsarbeit der Jahre 2010, 2011 und 2012 zu den folgenden Themen dokumentieren:

- Hess Natur
- Arbeitszeitverkürzung (30-Stunden-Woche)
- Bedingungsloses Grundeinkommen
- Finanztransaktionssteuer
- Konzernbesteuerung
- Umverteilen/ Vermögensabgabe/Sparpaket
- Freihandelsabkommen/TTIP/CETA
- Themen der AG Soziale Sicherungssysteme (Gesundheit/Bürgerversicherung/Rente/Pflege)
- Feministische Ökonomie

Außerdem wurde eine detaillierte Belegliste zu sämtlichen Ausgaben des Jahres 2012 für die Themenbereiche ‚Eurokrise‘ und ‚UmFairteilen‘ angefordert. Diese Unterlagen stellten wir - inklusive eines Erläuterungsschreibens und mehrerer Ordner mit entsprechenden Dokumenten – am 15.04.2015 dem Finanzamt zu.

Ein weiteres Gespräch zwischen dem Attac Trägerverein e.V. und dem Finanzamt III fand am 28.7.2015 statt. In der Haltung unverändert, wurden die Argumente durch das Finanzamt nochmals wiederholt – nun allerdings vorgetragen von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Frankfurter Finanzämter. Das Gespräch seitens des Finanzamts wurde in weiten Teilen durch den Referatsleiter Körperschaften im Hessischen Finanzministerium angeführt. Attac legte hier nochmals im Einzelnen dar, dass sich alle seine Aktivitäten den Satzungszwecken klar zuordnen lassen und dass das Finanzamt in seiner Argumentation die Bildungs- und Informationsarbeit der über 160 Regionalgruppen von Attac nicht zur Kenntnis nimmt. Den Vorschlag seitens des Ministeriums, Attac künftig in eine gemeinnützige und eine nicht-gemeinnützige Körperschaft aufzuspalten, lehnt Attac im Gespräch entschieden ab.

3. Einspruchsbescheid

Nach mehr als 19 Monaten endete das Einspruchsverfahren mit der Zustellung des Einspruchsbescheids am 27.1.2016. Die Argumentation im Einspruchsbescheid arbeitet die zuvor bereits genannten Gründe für den Entzug der Gemeinnützigkeit nochmals auf. Er bringt, über die vom Finanzamt bereits mündlich vorgetragenen Argumente hinaus, keine neuen Hinweise oder Argumente.

Im Einspruchsbescheid arbeitet das Finanzamt die bisher bereits genannten Argumente nochmals heraus. Es erkennt an, dass Attac „in umfangreichen Maßstab auch gemeinnützige Zwecke – insbesondere im Bereich der politischen Bildung“ verwirkliche. Es bestätigt auch, dass sich Attac „parteilich neutral“ verhält und weder bestimmte Parteien fördert noch bestimmte Einzelinteressen verfolgt.

Das Finanzamt beschreibt, weshalb Attac seiner Ansicht nach in seinen Aktivitäten gegen das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO verstoße und neben den gemeinnützigen Aktivitäten auch politische Ziele verfolge. Es behauptet, im Mittelpunkt der Aktivitäten des Attac-Netzwerks stünde die Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung - was die Versagung der Gemeinnützigkeit legitimiere (AEAO zu § 52, Nr. 15).

Erweiternd bestätigt das Finanzamt: „Politische Betätigungen sind mithin für sich genommen noch nicht gemeinnützigkeitsschädlich, entscheidend ist vielmehr, ob die politische Tätigkeit lediglich als Mittel zur Erreichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dient, dieser also nach Art und Umfang funktional untergeordnet ist (Hüttemann, DB 2015, 821, 826)“. Weiter zitiert es: „Die politische Aktion muss außerdem von einem inhaltlichen Anliegen getragen werden, das sich aus den Satzungszwecken der Körperschaft ergibt (BFH-Urteil vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl II 1989, 391).“ Und es schließt: „Die politische Betätigung des Einspruchsführers – insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik – weist aber weder einen sachlichen Bezug noch eine Verbindung zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 AO auf.“ Das Finanzamt definiert in seinem Bescheid den Attac Trägerverein e.V. als sog „politischen Verein“. Dieser Auslegung können wir nicht folgen, wir verstehen sie als tendenziös und konstruiert.

Der Inhalt des Einspruchsbescheids stellt in seiner Konsequenz eine massive Bedrohung für alle zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen und Verbände dar, die virulente Themen im Bereich der Politik und der Wirtschaft öffentlich kritisch aufarbeiten und mit Fragen, Verbesserungsvorschlägen oder Forderungen versehen.

4. Was konkret wirft das Finanzamt dem Attac Trägerverein vor?

Das Finanzamt behauptet im Einspruchsbescheid, Attac würde sich nicht ausschließlich und unmittelbar der Verfolgung seiner Satzungszwecke widmen. Vielmehr, so das Finanzamt, verfolge Attac auch allgemeinpolitische Ziele, indem es Aktivitäten entfalte, die seinen Satzungszwecken nicht zuordenbar seien, sich mit diesen aber in die Tagespolitik einmische und hier Forderungen stelle. Damit würde Attac zum sog. politischen Verein.

Wurde in früheren Äußerungen des Finanzamts noch unser Engagement zur Regulierung der Finanzmärkte und der Einführung der Finanztransaktionssteuer genannt, in dem das Finanzamt keinen Bezug zu unseren gemeinnützigen Satzungszwecken zu entdecken vermochte, so wird jetzt im Einspruchsbescheid die Finanztransaktionssteuer gar nicht mehr benannt. Das Finanzamt stellt nun folgende Themenbereiche als gemeinnützigkeitsschädlich heraus: „Casino schließen“, „Steuerflucht“ und „Sparpaket“, ein umfassendes Bündel an Argumentationen, Aktivitäten und Forderungen zur Schließung von Steueroasen, Maßnahmen gegen Steuerflucht, Herstellung von Steuergerechtigkeit und für eine Vermögensabgabe; die Begleitung der Proteste rund um Stuttgart 21 durch Attac und unsere Aufarbeitung zu Fragen nach Demokratie und Bürgerbeteiligung, sowie eine Begleitung der Belegschaft von Hess Natur zur Abwendung des Aufkaufs des Unternehmens durch einen Private-Equity-Fonds.

5. Klage beim Finanzgericht Kassel

Der Attac Trägerverein reichte am 3.2.2016 fristgerecht Klage beim Finanzgericht Kassel gegen die Bescheide des Finanzamts Frankfurt ein. Am 17.5.2016 legte Attac die Klagebegründung vor.

Attac hatte von Beginn an angekündigt, für den Fall eines negativen Einspruchsbescheids vor dem zuständigen Finanzgericht gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit zu klagen. Diese Klage bezieht sich nicht allein auf die falsche Auslegung der Gesetzesgrundlage durch das Finanzamt im Fall von Attac, sie richtet sich insb. gegen den Versuch, die kritische zivilgesellschaftliche Begleitung aktueller Fragen der Gesellschaft von Staats wegen zu sanktionieren: Attac wird öffentlich auf eine Klärung der Frage dringen, wie eine aufgeklärte demokratische Gesellschaft funktionieren soll, wenn der Staat einem Engagement und Mitgestalten durch die Bürgerinnen und Bürger die Anerkennung in Form der Gemeinnützigkeit versagt.

Attac legt in seiner Klagebegründung dar, dass das Attac-Netzwerk tatsächlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Attac bezieht sich in der Begründung auf die gesetzliche Grundlage, die die Gemeinnützigkeit regelt (die sog. Abgabenordnung, AO) und zeigt auf, dass dort politische Aktivitäten an keiner Stelle als gemeinnützigkeitsschädlich beschrieben sind.

Attac fordert das Gericht zu einer Klarstellung auf: Während die Gesetzesgrundlage politische Aktivitäten gemeinnütziger Körperschaften nicht ausschließt, tut dies der Anwendungserlass (AEAO) des Finanzministeriums, der eine zentrale Grundlage für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in der Praxis der Finanzämter darstellt. Attac zeigt auf, dass der Anwendungserlass das Gesetz nicht sinngemäß interpretiert und damit eine falsche Auslegungsvorgabe macht – an der sich die Finanzämter aber orientieren müssen.

Die Abgabenordnung beschränkt eine politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften nicht, solange diese ihre gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Damit widerlegt Attac die zentrale Argumentation des Finanzamts, Attac überschreite "mit seinen ... (wirtschafts-)politischen Kampagnen und Tätigkeiten systematisch und in nicht unbedeutendem Umfang die Grenzen gemeinnütziger Zweckverwirklichung".

Eine Abgrenzung nimmt das Gesetz selbst lediglich zu einer parteipolitischen Betätigung bzw. zur Unterstützung von Parteien vor. Im Einspruchsbescheid bestätigt das Finanzamt die parteipolitische Neutralität von Attac.

Mit Datum vom 5.8.2016 legte der Beklagte, das Finanzamt Frankfurt, seine Klageerwiderung vor. Es geht darin nicht auf die Argumentation der Klagebegründung ein, sondern wiederholt in der Hauptsache seine bereits vorgelegte Argumentation. Am 20.9.2016 legte Attac dem Finanzgericht Kassel seine Antwort auf die Klageerwiderung des Finanzamts vor.

Das Hessische Finanzgericht in Kassel urteilte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren am 10. November 2016, darin wird dem Kläger, Attac, in allen Punkten Recht gegeben, Attac erhält seine Gemeinnützigkeit wieder. Das Urteil wurde am 10.5.2017 schriftlich zugestellt. Am 10.6.2017 legte das Finanzamt, auf Weisung des Bundesfinanzministeriums, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof ein.

6. Das Urteil des Hessischen Finanzgerichts

Das Urteil des Hessischen Finanzgerichts war richtungsweisend. Attac ist gemeinnützig! Alle Vorwürfe seitens des Finanzamts, Attac habe in den von ihm kritisierten Aktivitäten keine Satzungszwecke verfolgt, wurden vom Gericht mit jeweils bemerkenswerter Eindeutigkeit inhaltlich widerlegt. Attac wurde in allen Punkten die Gemeinnützigkeit seiner Aktivitäten bestätigt. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Hier eine Darstellung der wichtigsten Punkte:

Das Grundgesetz verpflichtet alle öffentliche Gewalt auf das Sozialstaatsprinzip. Dadurch werde die Ausrichtung auf soziale Gerechtigkeit zu einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen. Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. (S. 26). Eine Kernkomponente des Sozialstaatsprinzips ist Steuergerechtigkeit. Eine sozial ausgewogene Verteilungsgerechtigkeit verlangt eine Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (S. 32). Derartige Forderungen seitens gemeinnütziger Körperschaften in der Verwirklichung des Satzungszwecks Demokratisches Staatswesen sind demnach eindeutig erlaubt.

Die Förderung der Völkerverständigung umfasst auch internationale Solidarität (S. 26).

Die Aufklärung über Steuerflucht in Steueroasen und die finanziellen Schäden für die öffentlichen Finanzen sowie die politischen Forderungen gegen eine beabsichtigte Steueramnestie dienen der Steuergerechtigkeit. Sie sind Teil des Sozialstaatsprinzips und notwendig für eine funktionierende Demokratie (S. 39).

Das Gericht räumt den Satzungszwecken Bildung und Demokratisches Staatswesen einen weiteren Raum ein. Es gehe hier auch um Solidarität insgesamt, also auch innerhalb der Landesgrenzen.

Spektakuläre Aktionen sind bei der Verfolgung von Satzungszwecken zulässig (S. 29), so auch beispielsweise symbolische Bankenbesetzungen (S. 37).

7. Revision beim BFH, Urteil

Am 10.5. 2017 legte das Finanzamt Frankfurt/Main, auf Anweisung durch das Bundesministerium für Finanzen, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof ein. Nach Vorlage der schriftlichen Begründung entschied der BFH mit Schreiben vom 14.12.17, die Beschwerde zuzulassen. Das Revisionsverfahren begann.

Am 17.1.2018 erklärte das Bundesministerium der Finanzen seinen Beitritt zum Rechtsstreit gem. § 122 Abs 2 FGO. Die schriftliche Begründung des BMF zu seinem Beitritt und seiner Kritik am Urteil des Finanzgerichts Kassel legte es am 6.6.2018 vor.

Am 26. Februar 2019 erhielt Attac per Fax die Abschrift des Urteils des V. Senats des BFH vom 10.1.2019. Da der BFH nicht in der Sache urteilen kann, sondern sich auf rechtliche Fragen beschränken muss, handelt es sich bei dem Urteil tatsächlich nicht um das abschließende Urteil zur Gemeinnützigkeit von Attac, der BFH verweist hierzu zurück an die Erstinstanz, dem Hessischen Finanzgericht, wo das Verfahren, nun unter den restriktiven Bedingungen des BFH Urteils, nochmals aufgerollt wird.

Der BFH hebt in seinem Urteil das Urteil des Hessischen Finanzgerichts auf und definiert den Satzungszweck „Volksbildung“ (AO § 52) – zu dem Politische Bildung nach allen Urteilen und Definitionen gehört - neu und schränkt den Rahmen, innerhalb dessen gemeinnützige Körperschaften zum Satzungszweck Bildung agieren können, auf das Engste ein.

Der zweite Satzungszweck, den der BFH zurechtstutzt, ist der der „Förderung des Demokratischen Staatswesens“. Dieser wird, anstatt ihn für gutes Agieren in der gesellschaftlichen Debatte zu nutzen und der Bürgergesellschaft die Chance zu geben, auf demokratischem Weg Debatten zu führen, wird der Satzungszweck praktisch ausgehebelt und dem Satzungszweck „Volksbildung“ angefügt.

Obschon dem BFH keine Tatsachenfeststellung zur Frage obliegt, ob Attac tatsächlich gemeinnützig ist oder nicht, lässt es seine Meinung diesbezüglich im Urteil klar erkennen.

8. Verfahren Hessisches Finanzgericht

Mit Schreiben vom 27.2.2019 fragt das Hessische Finanzgericht eine Stellungnahme des Attac Trägerverein e.V. zum Urteil des BFH an.

Das Gericht muss nun feststellen, ob innerhalb der engen Grenzen, die der BFH für Aktivitäten im Bereich der Satzungszwecke Bildung und Demokratisches Staatswesen gesetzt hat, Attac noch gemeinnützig ist – oder nicht.

Attac beantragte im Rahmen des Verfahrens, selbiges auszusetzen und die Frage der Verfassungskonformität der Abgabenordnung in der Auslegung durch den BFH dem Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG vorzulegen. Das Gericht lehnte ab.

Ende des Jahres 2019 wird die mündliche Verhandlung für den 26. Februar 2020 angesetzt. Für den Fall, dass Attac nicht Recht bekommen wird, bereitet Attac eine Verfassungsbeschwerde vor.

9. Weitere Informationen

A. Konsequenzen für Spender/innen und Mitglieder von Attac

Für die Spender/innen und Mitglieder bedeutet die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, dass Spenden und Mitgliedsbeiträge, die seit 2010 bis heute erfolgt sind, steuerlich nicht geltend gemacht werden können. In der Vergangenheit erworbene individuelle Steuererleichterungen durch Einreichung einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung des Vereins werden von den Finanzämtern nicht zurückgefordert, denn sie fallen unter Vertrauensschutz. Vor der Zustellung der Bescheide ausgestellte Zuwendungsbestätigungen können von den Finanzämtern in der Steuererklärung als wirksam anerkannt werden – auch wenn sie formal nun nicht mehr gültig sind.

Seit Eingang der Bescheide verbietet die Rechtslage, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Bei Nichtbefolgung würde, s. Anhang Bescheide 2010 bis 2012, eine pauschalisierte Nachversteuerung der Spenden vorgenommen. Dies würde zu einer Insolvenz des Trägervereins, und damit von Attac Deutschland, führen.

B. Finanzentwicklung seit dem Entzug der Gemeinnützigkeit

Attac verwaltet und verausgibt seine Mittel stets transparent, ein monatliches Controlling gewährleistet die Kontrolle über alle Budgets und die allgemeine Finanzentwicklung auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite.

Aus den nachträglichen Steuerberechnungen der Jahre 2010, 2011 und 2012 ergaben sich keinerlei Nachzahlungen, denn Attac erzielte in dieser Zeit keine Gewinne. Dies gilt auch für die Folgejahre.

Durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit 2014 sind bzgl. der Finanzentwicklung in vorrangig drei Bereichen Effekte zu beobachten:

1. Steuerliche Absetzbarkeit der Spenden. Den Mitgliedern von Attac Deutschland und den Spender/innen können seit der Zustellung der Bescheide 2014 keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausgestellt werden. Die Spenden und Beiträge sind also nicht mehr steuerlich absetzbar. Eine Minderung der Einnahmen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge ist allerdings nur mit langer Verzögerung erfolgt, zunächst erfuhr Attac eine Welle von Unterstützung durch Neumitgliedschaften und Spenden.

Im Lauf der Jahre stellte sich natürlich eine zurückhaltendere Haltung bei einzelnen Spender*innen und Mitgliedern ein. So erhielt Attac vermehrt Rückfragen zur fehlenden Absetzbarkeit von Spenden.

Aber Attac behält seine Unterstützer*innenschaft, die politische Solidarität durch Menschen und Vereine wird immer wieder deutlich artikuliert. In direkter Reaktion auf das BFH-Urteil im Februar 2019 beispielsweise wurden mehr als siebenhundert Personen Mitglied von Attac, zusätzlich gingen außergewöhnlich viele Spenden zur Unterstützung des Engagements von Attac ein.

2. Schenkungssteuer. Attac informierte seine Unterstützer*innen rechtzeitig und umfassend über den Entzug der Gemeinnützigkeit. Als nicht gemeinnützige Körperschaft ist der Attac Trägerverein e.V. derzeit schenkungssteuerpflichtig. Auf jede Spende oder Erbschaft über 20.000 Euro (hier gilt die Gesamtsumme binnen zehn Jahren) muss Attac 30 Prozent Schenkungssteuer zahlen. In zahlreichen Spenden und Nachlässen musste Attac nun Schenkungssteuer zahlen – eine bittere Tatsache angesichts des Willens der Schenkenden, Attac umfänglich unterstützen zu wollen.
3. Drittmittel. Es existiert eine breite Landschaft von Geberorganisationen, bei denen für einzelne, konkret benannte Projekte und Aktivitäten, Drittmittel akquiriert werden können. Es handelt sich hierbei um private, um kirchliche, oder staatliche Institutionen. In der Vergangenheit kooperierte Attac mit verschiedenen Stiftungen, mit EED/Brot für die Welt und dem Katholischen Fonds, sowie mit Engagement Global (GIZ/BMZ). Für viele dieser Geber gilt, dass Fördermittel nur beantragt werden können, wenn ein Freistellungsbescheid vorliegt. In diesem Bereich hat Attac eine der empfindlichsten Behinderungen seiner Aktivitäten zu verzeichnen.

II. Chronologie

a) Steuerbescheide und Einspruch

- 14.04.2014 Eingang der Steuerbescheide für die Steuerjahre 2010 – 2012
- 14.05.2014 Attac: Einspruch gegen Steuerbescheide 2010 - 2012
- 15.07.2014 Attac: Einspruchsbegründung
- 09.09.2014 Gespräch Finanzamt/Attac
- 17.11.2014 Attac: Ergänzende Einspruchsbegründung

b) Antrag Feststellung satzungsgemäßer Voraussetzungen (§60a AO)

- 02.05.2014: Attac: Antrag auf Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO
- 08.05.2014: FA: Ablehnungsbescheid Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO
- 05.07.2014: Attac: Einspruch gegen Bescheid gemäß § 60a AO
- 17.11.2014: Attac: Bestätigung und weitere Erläuterung des Einspruchs gegen Bescheid gemäß § 60a AO
- 12.10.2015: Attac: Erneuter Antrag auf Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO

c) Einspruchsverfahren / Klage Hessisches Finanzgericht

- 03.02.2015 Finanzamt: Nachforderung umfangreicher Dokumente zur Bildungs- und Informationsarbeit von Attac
- 15.04.2015 Attac: Zustellung der angeforderten Dokumente und einer inhaltlichen Erläuterung
- 28.07.2015 Gespräch Finanzamt/Attac, unter Beteiligung des Finanzministeriums
- 27.01.2016 Finanzamt Frankfurt: Zustellung des Einspruchsbescheids
- 03.02.2016 Attac: Einreichung Klage gegen die Bescheide vor dem Finanzgericht Kassel
- 17.05.2016 Attac: Vorlage der Klagebegründung
- 05.08.2016 Finanzamt Frankfurt: Vorlage Klageerwiderung
- 20.09.2016 Attac: Antwortschreiben zur Klageerwiderung des Finanzamts
- 10.11.2016 Mündliche Verhandlung am Finanzgericht Kassel; Urteil: Attac wird die Gemeinnützigkeit zuerkannt.
- 06.04.2017 Schriftliche Zustellung des Urteils; Beginn der Monatsfrist des Beklagten, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen zu können

09.05.2017 Finanzamt legt - wie später bekannt wird auf Weisung des Bundesministeriums der Finanzen - Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH ein

d) Revisionsverfahren Bundesfinanzhof (Aktenzeichen V R 60/17)

06.07.2017 Finanzamt legt die Begründung zur Nichtzulassungsbeschwerde vor
08.08.2017 Attac nimmt Stellung zur Begründung durch das Finanzamt
13.12.2017 BFH lässt die Beschwerde zu, das Beschwerdeverfahren wird zum Revisionsverfahren
12.01.2018 Das Bundesfinanzministerium tritt gem. § 122 Absatz 2 FGO dem Verfahren bei
23.02.2018 Das Finanzamt reicht seine Begründung der Revision ein
26.04.2018 Attac beantragt und begründet die Zurückweisung der Revision
06.06.2018 Beitrittsstellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen
28.06.2018 Attac: Stellungnahme zum Schriftsatz des BMF
26.02.2019 BFH: Zustellung des Urteils vom 10.01.2019 an Attac

e) Verfahren Hessisches Finanzgericht

27.02.2019 Hessisches Finanzgericht: Bittet Attac um Stellungnahme zum BFH Urteil
03.04.2019 Attac legt seine Stellungnahme zum Schreiben des Finanzgerichts vom 27.2.19 vor und legt, sollte das Gericht den Ausführungen nicht folgen können, mit Schreiben vom 5.3., eine Normenkontrolle vor:
05.03.2019 Attac legt dem Finanzgericht den Antrag auf Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht vor für den Fall, dass es den Ausführung vom 3.4. nicht folgen kann
12.04.2019 Das Finanzgericht gibt juristische Rückmeldungen zur Frage einer Normenkontrolle
14.05.2019 Das Finanzamt Frankfurt/Main legt seine Stellungnahme zum Schreiben des FG vom 27.02.2019 vor
15.05.2019 Attac antwortet auf die juristischen Hinweise des FG vom 12.04.
12.06.2019 Attac legt seine Antwort auf den Schriftsatz des Finanzamts vom 14.05. vor
16.12.2019 Vorladung zur mündlichen Verhandlung durch das Hessische FG
16.12.2019 Attac beantragt die Zulassung einer Revision für den Fall, dass das FG dem Beklagten Recht gibt
20.01.2020 Attac legt in seinem Schriftsatz nochmals die gesellschaftliche Bedeutung der Politischen Bildung dar und verweist auf deren Bestätigung in der laufenden Rechtsprechung des BFH

III. Dokumente

Einzelne Dokumente stehen auf unserer Website zum Download. Sollten Sie Interesse an anderen hier genannten Schriftsätzen haben, wir stellen Ihnen diese auf Anfrage gerne zur Verfügung.